

TTC Wöschbach 58 e.V. Jürgen Müller Winterstraße 29 76327 Pfinztal

Tel.: 07240 / 94 25 25

E-Mail: info@ttc-woeschbach.de www.ttc-woeschbach.de

Satzung des TTC Wöschbach 1958 e.V.

Inhalt

§ 1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2.	Zweck des Vereins	2
§ 3.	Mitgliedschaft	3
§ 4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5.	Mitgliedbeiträge und Umlagen	5
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7.	Organe des Vereins	6
§ 8.	Mitgliederversammlung	6
§ 9.	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 10.	Verwaltung	8
§ 11.	Vorstand	. 10
§ 12.	Kassenprüfung	. 10
§ 13.	Haftung	. 10
§ 14.	Datenschutz im Verein	.11
§ 15.	Auflösung des Vereins	.12
C 1 C	1-1	40

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Tischtennisclub (TTC) Wöschbach 1958 e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Pfinztal-Wöschbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim, VR 120274, eingetragen. Er wurde am 29.03.1958 gegründet.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischer Tischtennisverband e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2. Zweck des Vereins

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z.B.

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Regelmäßige Zusammenkünfte zum Tischtennisspielen
- Werbung für den Tischtennissport als Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung
- Pflege der Jugendarbeit
- Teilnahme an oder Durchführung von Wettkämpfen
- usw.
- 2. Der Verein bietet seinen Übungsleitern und Führungskräften die notwendige Ausbildung durch Teilhabe an Schulungskursen und fördert die Heranbildung

- des Führungsnachwuchses. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen der Unfallverhütung.
- 3. Er arbeitet mit anderen Sportvereinen und -abteilungen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit Sportverbänden und -vereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse wie weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Grundsätzlich geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Ausnahmen hiervon sind die vom Verein angestellten Personen (Übungsleiter, Trainer, hauptamtlich Tätige), die im Rahmen ihrer Verträge vom Verein für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden, welche nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in Anspruch genommen werden können.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

- 3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4. Personen, die sich um die Förderung des Sports, des Vereins und / oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Verwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - aktive Mitglieder, welche regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind
 - passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten
 - Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten

des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5. Mitgliedbeiträge und Umlagen

- 1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3. Für die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Verwaltung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Verwaltung in einer Sitzung, bei der

mindestens 2/3 der Mitglieder der Verwaltung anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Verwaltung oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Verwaltung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Verwaltung eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7. Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung
 - der Vorstand im Sinne § 26 BGB

§ 8. Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt

- die Verwaltung beschließt
- ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfinztal. Zwischen den Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, unter anderem Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, sofern diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

- 6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindesten eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

- 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Verwaltung
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahl des Vorstands und der Verwaltung
- d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- f. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- g. Verabschiedung von Beitragsordnung und der Finanzordnung.

Bei Bedarf können noch beschlossen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10. Verwaltung

- 1. Die Verwaltung besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Kassier
 - dem Sportwart

- dem Jugendleiter.

Darüber hinaus <u>können</u> durch Verwaltungsbeschluss zu Mitgliedern der Verwaltung bestimmt werden:

- Beisitzer passiv
- Beisitzer aktiv
- die Ehrenvorstände
- ein oder mehrere Jugendbetreuer
- ein Damenwart
- ein Jugendvertreter

Der Jugendvertreter, die Jugendbetreuer und der Damenwart nehmen nur dann an den Sitzungen der Verwaltung teil, wenn die Tagesordnung für diesen Bereich relevante Themen enthält.

- 2. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie werden für abwechselnde (rollierende) Zeiträume wie folgt gewählt: Erster Zeitraum: Ein Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Jugendleiter Zweiter Zeitraum: Ein Vorsitzender, Pressewart, Sportwart Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder der Verwaltung ergibt sich aus dem Zeitpunkt ihrer Wahl. Die Mitglieder der Verwaltung bleiben grundsätzlich bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der
- anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem
- vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 4. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- 5. Die Verwaltung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die die Satzung keinem anderen Organ zugewiesen hat.

- 6. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Verwaltung. Die Verwaltung tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 7. Beim Ausscheiden eines Verwaltungsmitglieds ist die Verwaltung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
- 8. Über die Beschlüsse der Verwaltung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 11. Vorstand

- Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis stimmen sich die beiden Vorsitzenden ab, wer welche Aufgaben übernimmt; sie teilen dies der Verwaltung mit.
- 2. Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind einzeln zu wählen.

§ 12. Kassenprüfung

- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.
- 2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann die Verwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 13. Haftung

 Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen,

- ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14. Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15. Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) die Verwaltung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Pfinztal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wöschbach, den 24.04.2018

gez. Jürgen Müller

gez. Michael Burg